

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Hannover, den 19.10.2007

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Planfeststellung zur Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen****§ 1**

Möglichkeit der Planfeststellung

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 Kilovolt, die in der Erde verlegt werden, wird auf Antrag des Vorhabensträgers oder einer kommunalen Gebietskörperschaft ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt:

1. für technisch und volkswirtschaftlich sinnvolle Teilabschnitte oder einer vollständigen Erdverkabelung einer Hochspannungsleitung, die nicht als Freileitung errichtet und betrieben werden können, weil
 - a) Mindestabstände zu Wohngebäuden einzuhalten sind oder
 - b) der Teilabschnitt in einem Gebiet liegt, das vor dem 15. Oktober 2007 nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zum Landschaftsschutzgebiet erklärt worden ist, oder
2. für Vorhaben, bei denen nicht wesentlich höhere Kosten, einschließlich der volkswirtschaftlichen Belastungen, zu erwarten sind als für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung.

(2) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

§ 2

Planfeststellungsverfahren

¹Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und die §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der §§ 43 a bis 43 d des Energiewirtschaftsgesetzes. ²§ 43 e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 3

Zuständigkeit

Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, der geplante Neubau neuer effizienter Großkraftwerke und die Entwicklung eines leistungsfähigen europäischen Verbundnetzes machen den Neubau von ca. 850 km Stromleitungen von mehr als 110 Kilovolt Hochspannungsebene in Deutschland bis zum Jahr 2015 erforderlich. Davon entfallen auf Niedersachsen ca. 400 km Ausbaustrecken. Durch die dena-Netzstudie wurde ermittelt, dass ohne diese Netzausbauten die klimapolitischen Zielvorstellungen der Bundesrepublik Deutschland und Niedersachsens nicht erreicht werden können.

Durch dieses Gesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, in den Fällen Planfeststellungsverfahren beantragen zu können, bei denen durch Freileitungssysteme Mindestabstände zu Wohngebäuden nicht eingehalten werden können oder ein Landschaftsschutzgebiet überplant würde. Sensible Bereiche von Siedlungen, die durch unzureichende Abstände von Freileitungssystemen besonders betroffen wären, sowie Landschaftsschutzgebiete können durch Erdverkabelungslösungen von diesen Belastungen weitgehend freigehalten werden. Zudem ermöglicht das Gesetz in den Fällen, in denen ein Erdkabelsystem nicht zu wesentlichen Mehrkosten im Vergleich zu einem erforderlichen Freileitungssystem führt, das Planfeststellungsverfahren.

Das unverzügliche Inkrafttreten ist geboten, um kurzfristig in geeigneten Fällen Planungsalternativen für die dringlichen Infrastrukturvorhaben des Netzausbaues zu ermöglichen. Aufgrund des Gesetzes entstehen weder Kosten noch haushaltmäßige Mindereinnahmen.

Dieter Möhrmann

Parlamentarischer Geschäftsführer